

Anlage 10 Patientenschulung

zum Vertrag zur Durchführung des Strukturierten Behandlungsprogramms (DMP) nach § 137f SGB V
Koronare Herzkrankheit (KHK) zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen und den Krankenkassen

I. Patientenschulungen nach § 20

Im Rahmen des vorstehenden Vertrages sind nachstehende Behandlungs- und Schulungsprogramme zielgruppenspezifisch durchzuführen. Diese werden in der jeweils gültigen, vom BAS als verwendungsfähig erklärten, Auflage durchgeführt.

Schulungsart/ Schulungsprogramme	Behandlungs- und Schulungsprogramm für Patienten mit Hypertonie (Grüßer-M, Hartmann-P, Schlottmann-N, Sawicki-P, Jörgens-V. J Human Hypertension (1997). 11: 501-506)	
Schulungsauftrag	<ul style="list-style-type: none"> - schulungsberechtigte Ärzte (gemäß Anlage 1) - Facharzt für Innere Medizin mit Schwerpunkt Kardiologie oder Facharzt für Innere Medizin (gemäß Anlage 2) 	
Teilnehmerzahl	4 – 8 Patienten je Schulungsgruppe	
Schulungsmodule	max. 4 Unterrichtseinheiten	
Abrechnungsnummer	Erstschulung	Nachschulung
<ul style="list-style-type: none"> • Schulung 	99325A	99326A
<ul style="list-style-type: none"> • Schulungsmaterial 	99325S	-

Schulungsart/ Schulungsprogramme	SPOG Schulungs- und Behandlungsprogramm für Patienten mit oraler Gerinnungshemmung (Sawicki Pt., Bernardo A., Seimel M., Kleespies C., Didjurgeit U. JAMA, January 13, 1999, Vol 281, No. 2.	
Schulungsauftrag	<ul style="list-style-type: none"> - Facharzt für Innere Medizin mit Schwerpunkt Kardiologie oder Facharzt für Innere Medizin (gemäß Anlage 2) 	
Teilnehmerzahl	4 - 6 Patienten je Schulungsgruppe, die ein Blutgerinnungsmessgerät von ihrer Krankenkasse genehmigt bekommen haben.	
Schulungsmodule	max. 4 Unterrichtseinheiten in wöchentlichen Abständen	
Abrechnungsnummer	Erstschulung	Nachschulung
<ul style="list-style-type: none"> • Schulung 	99325G	99326G

Information:

Das Verfahren der Krankenkassen zur Genehmigung der Verordnung von Blutgerinnungsmessgeräten bleibt vom DMP-Vertrag unberührt. Es gestaltet sich wie folgt:

1. Liegt eine im Hilfsmittelverzeichnis beschriebene Indikation für die Verordnung eines Blutgerinnungsmessgerätes vor und erfüllt der Versicherte die Anforderungen an die besondere persönliche Eignung für eine solche Selbstüberwachung, kann der Facharzt eine Verordnung ausstellen.
2. Die Krankenkasse entscheidet - ggf. in Zusammenarbeit mit dem MDK Sachsen - über die Genehmigung der Verordnung.

Der Patient muss die Genehmigung des Gerätes dem Arzt vorlegen. Der Arzt gibt eine Kopie dieser Genehmigung mit seiner Abrechnung der Schulung ab

Erläuterungen:

- Eine Unterrichtseinheit (UE) stellt in der Regel einen Zeitraum von 90 Minuten bzw. 90 bis 120 Minuten beim Schulungs- und Behandlungsprogramm für Patienten mit oraler Gerinnungshemmung dar. Die vollen Unterrichtseinheiten (UE) gelten für ungeschulte Patienten. Die Vertragsärzte bestätigen den Schulungsstand des Patienten in der Patientenakte, ein weiterer Nachweis ist nicht erforderlich. Bei Nachschulungen sind die UE begrenzt auf die maximal hälftige Anzahl des zur Anwendung kommenden Schulungsprogramms. Sollte die hälftige Anzahl keine natürliche Zahl ergeben, so wird auf die nächste natürliche Zahl aufgerundet.
- Der Abschluss für ein Schulungs- und Behandlungsprogramm oder eine Nachschulung muss innerhalb eines Krankheitsfalls, gerechnet ab dem Datum der ersten Schulungseinheit, erfolgen. Bei akkreditierten Schulungs- und Behandlungsprogrammen, die einen Zeitrahmen vorgeben, soll die Schulung innerhalb dieses Zeitraums erfolgen.
- Bei Schulungen im Videoformat sind die nach Ziffer II genannten Qualitätsanforderungen zu beachten.
- Nachschulungen:

Stellt sich heraus, dass bestimmte relevante Lerninhalte vom Patienten noch nicht hinreichend umgesetzt werden, kann eine Nachschulung durchgeführt werden. Der Beginn einer Nachschulung ist frühestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung vorangegangener Schulungen möglich.

Die Durchführung von Nachschulungen ist

- a) nach Ablauf von vier Jahren nach Beendigung vorangegangener Schulungsprogramme ohne Beantragung und Begründung (**genehmigungsfrei**) bzw.
- b) vor Ablauf von vier Jahren nach Beendigung vorangegangener Schulungsprogramme nur mit Beantragung und Begründung sowie Genehmigung durch die zuständige Krankenkasse möglich (**genehmigungspflichtig**).

Der Nachschulungsantrag ist vom Arzt direkt bei der zuständigen Krankenkasse frühestens 3 Monate vor Beginn der beabsichtigten Nachschulung einzureichen. Die Adressen der Krankenkassen sind auf der Homepage der KV Sachsen bei dem jeweiligen Vertrag zu finden.

- Angehörige der Patienten können ohne zusätzliches Honorar mitgeschult werden.
- In Einzelfällen (Sprachbarriere, Gehörlose oder stark sehbehinderte Patienten) kann die Schulung als Einzelschulung auch in geringerem Stundenumfang erfolgen.
- Nach dieser Vereinbarung können nur Patienten geschult werden, die körperlich und geistig schulungsfähig sowie für ihre Ernährung selbst verantwortlich sind.
- Die Abrechnungsmodalitäten ergeben sich aus § 35 der Vereinbarung.

II. Strukturqualität schulende Ärzte

1. Notwendige Ausstattung jeder für DMP gemeldeten Betriebsstätte:

1.1 Präsenzs Schulungen

- Ein separater Schulungsraum muss Einzel- und Gruppenschulungen ermöglichen.
- Curricula und Medien der angebotenen Schulung müssen vorhanden sein.

1.2 Schulungen im Videoformat (teilweise und in Gänze), soweit Schulungsprogramm v. BAS als Videoschulung zugelassen

Zusätzlich zu den Anforderungen nach 1.1:

- Die Anforderungen an technische Verfahren gemäß Anlage 31b zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) (Vereinbarung über die Anforderungen an die technischen Verfahren zur Videosprechstunde gemäß § 365 Abs. 1 SGB V) gelten entsprechend (Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung der Videosprechstunde).
- Für Schulungen, die sowohl im Videoformat als auch im Präsenzformat durchgeführt werden, muss mindestens ein vollständiges Präsenzangebot für die jeweilige Schulungsindikation von dem schulenden Arzt vorgehalten werden.
- Eine Videoschulung ist hierbei als Schulung in Form einer Videokonferenz oder eines Webinars mit synchroner Interaktion zwischen Schulungspersonal und zu schulenden Personen in Echtzeit zu verstehen. Es handelt sich nicht um eine Videosprechstunde im Sinne der Anlage 31b zum BMV-Ä.

2. Qualifikation des schulenden Arztes, ggf. auch durch angestellte Ärzte nachzuweisen:

- Der Leistungserbringer hat die erfolgreiche Teilnahme an einer Fortbildung, die ihn zur Durchführung der o. g. Schulung qualifiziert, gegenüber der KVS - persönlich oder durch angestellte Ärzte - nachzuweisen. Die Teilnahme an einem SPOG-Seminar¹ ist inkl. eines ASA Zertifikat² gegenüber der KVS nachzuweisen.

3. Qualifikation des nichtärztlichen Personals

- Das nichtärztliche Personal hat die erfolgreiche Teilnahme an einer Fortbildung, die es zur Durchführung der o.g. Schulung qualifiziert, nachzuweisen. Die Teilnahme an einem SPOG-Seminar¹ ist inkl. eines ASA Zertifikat² gegenüber der KVS nachzuweisen.
- Mindestens ein/e Diabetesassistent/in DDG oder mindestens ein/e Diabetesberater/in DDG in einer Festanstellung (gilt nicht für Abrechnungsnummer 99345A / 99346A / 99345S)

Näheres ergibt sich aus den Inhalten und Vorgaben der Curricula der jeweils angebotenen Schulungsprogramme. Bei Schulungen im Videoformat sind neben den o. g. konkreten Qualitätsanforderungen die Festlegungen des Curriculums hinsichtlich der im Videoformat durchzuführenden geeigneten Anteile der Schulung, der Gruppengrößen und der erforderlichen Maßnahmen des Qualitätsmanagements zu beachten.

¹ Das Seminar veranstaltet die Firma Roche Diagnostics GmbH Mannheim. Das Begleitmaterial für die Ärzteschulung bzw. das Schulungsmaterial für die Patienten werden von der Firma Roche Diagnostics GmbH zur Verfügung gestellt

² ASA - Arbeitsgemeinschaft Selbstkontrolle der Antikoagulation e. V